



Wasserversorgungs- reglement

vom 02.12.2015

in Kraft seit 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Allgemeines	
Art. 1 Aufgabe	5
2 Wasserverbund Region Bern (WVRB)	5
3 Geltungsbereich des Reglements	5
4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	5 + 6
5 Erschliessung	6
6 Pflicht zum Wasserbezug	6
7 Wasserabgabe	
a) Menge und Qualität	6
8 b) Betriebsdruck	6
9 Einschränkung der Wasserabgabe	6 + 7
10 Verwendung des Wassers	7
11 Bewilligungspflicht	7
12 Haftung	7
13 Handänderung	7
14 Ende des Wasserbezuges	7
II. Wasserverteilung	
<u>A. Grundsätze</u>	
Art. 15 Anlagen zur Wasserverteilung	8
16 Öffentliche Anlagen	8
17 Hausanschlussleitung, Eigentum	8
<u>B. Öffentliche Anlagen</u>	
<u>1. Leitungen</u>	
Art. 18 Planung und Erstellung	8
19 Leitungen im Strassengebiet	9
20 Sicherung öffentlicher Leitungen	9
21 Schutz der öffentlichen Leitungen	9
<u>2. Hydranten und Hydrantenlöschschutz</u>	
Art. 22 Hydranten und Hydrantenlöschschutz	9
<u>3. Wasserzähler</u>	
Art. 23 Einbau, Kostentragung	10
24 Standort	10
25 Revision, Störungen	10
<u>C. Private Anlagen</u>	
<u>1. Grundsätze</u>	
Art. 26 Kostentragung	10 + 11
27 Mängel	11
28 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	11
29 Installationsberechtigung	11

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Art. 30	Bewilligung, Durchleitungsrechte	11
Art. 31	Technische Bestimmungen	11 + 12

III. Finanzielles

Art. 32	Finanzierung der Anlagen	12
33	Einmalige Gebühren; Anschlussgebühr	12 + 13
34	Löschgebühr	13
35	Gemeinsame Bestimmungen	13
36	Jährliche Gebühren	13
37	Übrige Gebühren	13 + 14
38	Rechnungsstellung	14
39	Fälligkeiten	14
40	Einforderung der Gebühren, Verzugszins	14
41	Verjährung	14
42	Gebührenpflichtige Person	15

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 43	Widerhandlungen	15
44	Rechtspflege	15
45	Übergangsbestimmungen	15
46	Inkrafttreten	15

Abkürzungen

AWA	Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern
BauG	Baugesetz des Kantons Bern
LU	Belastungswert „Loading Unit“ nach den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GBV	Gebäudeversicherung des Kantons Bern
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Bern
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
KVV	Kantonale Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Kantonale Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wasser des Kantons Bern
WRP	Wasserversorgungsrichtplan
WVV	Kantonale Verordnung über die Wasserversorgung

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Aufgabe

Art. 1

¹ Die Wasserversorgung Ittigen versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Wasserver-
bund Region
Bern (WVRB)

Art. 2

¹ Die Gemeinde überträgt die Verantwortung für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (so genanntes Primärsystem) und für die dafür erforderlichen Anlagen der Wasserverbund Region Bern AG.

² Sie kann im Auftrag der Gesellschaft Anlagen der Wasserverbund Region Bern AG gegen Entgelt betreiben und unterhalten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag.

Geltungsbe-
reich des Reg-
lements

Art. 3

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Generelle
Wasserversor-
gungsplanung
(GWP)

Art. 4

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

Art. 5

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener, qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
- b) Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum
Wasserbezug

Art. 6

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Wasserabgabe
a) Menge und
Qualität

Art. 7

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b) einzelnen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger getragen werden müssen.

b) Betriebs-
druck

Art. 8

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung
der Wasserab-
gabe

Art. 9

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit
- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- c) bei Betriebsstörungen
- d) in Notlagen und im Brandfall

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³Wegen Einschränkung der Wasserabgabe besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren.

⁴Die Gemeinde haftet nicht für Störungen und Schäden an Hausinstallationen, die nicht nachweislich auf eine unsachgemässe Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung zurückzuführen sind.

Verwendung
des Wassers

Art. 10

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 11

¹Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- b) die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage
- c) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen
- d) die Vergrösserung des umbauten Raums
- e) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten
- f) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse)

²Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Haftung

Art. 12

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Handänderung

Art. 13

Die bisherigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert zehn Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Was-
serbezugs

Art. 14

¹Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

²Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur
Wasservertei-
lung

Art. 15

Der Wasserverteilung dienen:

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche An-
lagen

Art. 16

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Hausan-
schlussleitung,
Eigentum

Art. 17

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Anschluss auf der öffentlichen Leitung mit dem Grundstück. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Absperrschieber, auch wenn dieser im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

⁴ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und
Erstellung

Art. 18

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz nach den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im
Strassengebiet

Art. 19

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öf-
fentlicher Lei-
tungen

Art. 20

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen, werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den, durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öf-
fentlichen Lei-
tungen

Art. 21

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4.00 m gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und
Hydranten-
löschschutz

Art. 22

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Art. 23

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Wasserversorgung und werden auf deren Kosten installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gesondert verrechnet.

Standort

Art. 24

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁴ Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dgl.

Revision, Störungen

Art. 25

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der drei vorangegangenen Jahre abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung

Art. 26

Erstellung

¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen inkl. Anschlussstück an die Versorgungsleitung und Absperrschieber sowie Hausinstallationen ohne Wasserzähler.

Anpassung

² Die Kosten für Anpassungen von Hausanschlussleitungen bei veränderten Verhältnissen (Aufhebung oder Verlegung der bisherigen Versorgungsleitung) trägt der Verursacher.

Unterhalt und Ersatz	³ Die Kosten für Unterhalt und Ersatz der Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund, der Absperrschieber, auch wenn diese im Privatgrund liegen, und der Wassserzähler trägt die Wasserversorgung, für alle übrigen Teile die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
Mängel	Art. 27 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger anordnen.
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	Art. 28 Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
Installationsberechtigung	Art. 29 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Inhabern einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei. ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“ (GW101d). ³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder über eine gleichwertige Befähigung verfügt. ⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden. ⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung	Art. 30 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.
Durchleitungsrechte	² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
Technische Bestimmungen	Art. 31 ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2. ² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der nur von der Wasserversorgung bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezügerrinnen und Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

⁵ Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerrinnen und Wasserbezüger eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

III. Finanzielles

Finanzierung
der Anlagen

Art. 32

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a) einmaligen und jährlich wiederkehrenden Gebühren (Anschluss- und Löschgebühren, Grund- und Verbrauchsgebühren)
- b) Beiträgen oder Darlehen Dritter
- c) die übrigen Gebühren nach Artikel 37

³ Mit Gross- und Spitzenwasserbezügerrinnen und -bezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁴ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in diesem Reglement die Höhe der Anschluss- und Löschgebühren
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - 1. die Anpassung der Anschluss- und Löschgebühren an den Berner Baukostenindex
 - 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren
 - 3. die übrigen Gebühren nach Artikel 37

⁵ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Ge-
bühren
Anschlussge-
bühr

Art. 33

¹ Die Wasserbezügerrinnen und Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte „Loading Unit“ (LU) nach SVGW und des umbauten Raums nach SIA 416 der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben. Sie beträgt CHF 90.00 pro Belastungswert (LU gemäss Leitsätzen des SVGW) und CHF 3.00 pro m³ umbauter Raum (m³ nach SIA-Norm 416).

³ Bereits bezahlte, einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Löschgebühr

Art. 34

Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. Sie beträgt CHF 3.00 pro m³ umbauter Raum (m³ nach SIA-Norm 416).

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 35

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert fünf Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

³ Die Gebührenansätze in Artikel 33 und 34 basieren auf dem Berner Wohnbaukostenindex (Basis 1987=100) von 141,1 Punkten (Stand April 2014). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens zehn Punkte beträgt.

Jährliche Gebühren

Art. 36

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchs-) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40-50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50-60 %.

Grundgebühr

³ Die Grundgebühr wird aufgrund der Nennleistung der Wasserzähler erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund der bezogenen m³ Wasser erhoben.

Löschgebühr

³ Für geschützte Gebäude im Sinn von Artikel 34 haben die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raums erhoben.

Übrige Gebühren

Art. 37

In der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement legt der Gemeinderat nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe b) fest:

- a) einen Zuschlag auf der Verbrauchsgebühr bei Wasserbezügen
 - 1. Für Klima- und Kälteanlagen
 - 2. Für Schwimmbäder
- b) die Grund- und Verbrauchsgebühren für den Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke (z.B. bei besonderen Veranstaltungen, Ausstellungen, Wasserbezug ab Hydrant, und dgl.)
- c) die Grund- und Verbrauchsgebühr für die ungemessenen Wasserbezüge bei der Kontrolle von Sprinkleranlagen
- d) die Mietgebühr für Wasserzähler
- e) die Verwaltungsgebühren für besondere Verrichtungen wie Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten, Ersatz- und Zwangsmassnahmen nach kantonaler Verordnung über die Wasserversorgung und dgl.

Rechnungsstellung

Art. 38

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

Fälligkeiten
Anschlussgebühr

Art. 39

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU und des voraussichtlichen umbauten Raums berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

einmalige
Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils im November fällig. Im Februar, Mai und August werden Teilrechnungen gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der Abrechnung des Vorjahrs stützen.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

⁵ Der Gemeinderat kann Dritte mit der Gebührenerhebung beauftragen.

Einforderung
der Gebühren

Art. 40

Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	Art. 41 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
Gebührenpflichtige Person	Art. 42 ¹ Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde. ² Liegt Mit- oder Stockwerkeigentum vor, wird die Rechnung der Gemeinschaft zugestellt. Diese hat einen Vertreter zu bezeichnen.
<u>IV. Straf- und Schlussbestimmungen</u>	
Widerhandlungen	Art. 43 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse nach Gemeindegesetzgebung bestraft. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen. ³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.
Rechtspflege	Art. 44 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
Übergangsbestimmungen	Art. 45 Vor Inkrafttreten fällige, einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.
Inkrafttreten	Art. 46 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2016 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. ³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Genehmigung

Das Wasserversorgungsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2015 genehmigt worden.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ITTIGEN

Der Versammlungspräsident Die Gemeindeschreiberin

Bruno Anderegg

Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Wasserversorgungsreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2015 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 30. Oktober 2015 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 9. Dezember 2015 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

Annamarie Dick